



**Pet 2-19-15-2126-029074**

78467 Konstanz

Gesundheitsvorsorge

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 20.05.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird ein Einreiseverbot aus China nach Deutschland wegen einer erhöhten Ansteckungsgefahr durch das SARS-Cov-II-Virus gefordert.

Zu den Einzelheiten des Vortrags der Petentin wird auf die von ihr eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 38 Mitzeichnungen sowie 15 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme der Bundesregierung wie folgt dar:

Eine Grenzschließung kann zahlreiche Menschen in ihren persönlichen und wirtschaftlichen Freiheiten einschränken und durch Auswirkungen auf den Güter- und Warenverkehr die Einfuhr wichtiger medizinischer Güter erschweren und zu erheblichen



wirtschaftlichen Einbußen führen. Sie kann nach Auffassung der Bundesregierung daher immer nur in Ausnahmefällen im dafür vorgesehenen rechtlichen Rahmen und nach intensiver Abwägung in Betracht gezogen werden.

Die von der Bundesregierung getroffenen Maßnahmen erfolgten im Einklang mit Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO), wobei verschiedene Effekte, wie die Evidenz zur Wirksamkeit entsprechender Maßnahmen, mögliche negative soziale und wirtschaftliche Auswirkungen sowie die Reaktionskapazitäten auf eine Epidemie gegeneinander abzuwägen sind.

Die WHO sprach sich trotz der Pandemie deutlich gegen Reise- und Handelsbeschränkungen aus ([www.who.int](http://www.who.int)).

Die Bundesrepublik Deutschland hat auf Grundlage des Gesetzes zur Durchführung der internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV-DG) frühzeitig reagiert und Maßnahmen etabliert, um eine Verbreitung des Corona-Virus durch Reisende zu verhindern.

Um insbesondere auch für Verdachtsfälle des Vorliegens einer SARS-CoV-2 -Infektion eine Meldepflicht bis zum Robert-Koch-Institut zu implementieren, wurde eine Eilverordnung durch das BMG erlassen. Zum 1. Februar 2020 ist die "Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 7 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz auf Infektionen mit dem erstmals im Dezember 2019 in Wuhan/Volksrepublik China aufgetretenen neuartigen Coronavirus ('2019-nCoV')" vom 30. Januar 2020 in Kraft getreten (zunächst für ein Jahr).

Zusätzlich musste ab Mitte Februar 2020 bei Direktflügen aus China in der sog. Aussteigerkarte an Board eine Selbstauskunft in Form von Fragen beantwortet werden. Diese bezogen sich darauf, ob sich bei dem Reisenden Symptome zeigen, die auf das SARS-CoV-2-Virus hindeuten, ob der Reisende mit infizierten Menschen Kontakt hatte oder sich im Infektionsgebiet in China aufgehalten hat.



Die Europäische Kommission hatte die EU-Staats- und Regierungschefs zudem im März 2020 aufgefordert, eine vorübergehende Beschränkung von nicht unbedingt notwendigen Reisen in die EU einzuführen, dem auch entsprochen wurde.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.